



# Satzung

## zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Nordhausen (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch –Kinder – und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1802) und den §§ 18 und 20 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233) hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in der Sitzung am 15. März 2016 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die der Landkreis nach Maßgabe der § 24 Abs. 3 SGB VIII, § 2 Abs. 3 ThürKitaG gewährt.
- (2) Das Nähere über die Ausgestaltung und die Inanspruchnahme der Leistung regelt die Satzung über die Förderung in Kindertagespflege.

### § 2

#### Beitragsschuldner

- (1) Schuldner des Kostenbeitrags sind die Eltern des Kindes in Kindertagespflege. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses Elternteil an die Stelle der Eltern. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide Kostenschuldner. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegepersonen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegepersonen an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Tag der Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle durch den Landkreis und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung bzw. der Leistungsgewährung.

### **§ 3**

#### **Bemessung des Kostenbeitrags**

- (1) Die Bemessung des Kostenbeitrages erfolgt nach der Höhe des Einkommens, der Anzahl der Kinder der Familie in Kindertagesbetreuung und der täglichen Betreuungszeit.
- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für den gewählten Betreuungsumfang ausgewiesenen Betrages verpflichten.
- (3) Die Beitragshöhe ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (4) Während der Eingewöhnungsphase ist für maximal einen Kalendermonat der Elternbeitrag für eine Teilzeitbetreuung zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Einkommen**

- (1) Bei der Einkommensermittlung wird das Einkommen der Eltern bzw. des Elternteils oder anderen Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, und das Einkommen des Kindes berücksichtigt.
- (2) Einkommen im Sinne der Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Einkommen nach Abs. 2 sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes für die Eltern und das Kind, für das Kindertagespflege gewährt wird.
- (4) Die Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) werden als Einkommen berücksichtigt. Der Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14b Abs. 1 BAföG wird als Einkommen nur berücksichtigt, wenn die Kindertagespflege in den Abendstunden oder an Wochenenden stattfindet.
- (5) Das Kindergeld, die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie das Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht.
- (6) Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird in Höhe des Mindestbetrages sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten nicht als Einkommen berücksichtigt.
- (7) Maßgebend ist das Einkommen der letzten zwölf Monate. Grundlage für die Einkommensermittlung ist der Einkommenssteuerbescheid, der Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers oder andere geeignete Nachweise (Bewilligungsbescheide, Unterhaltstitel). Bei Selbständigen wird die aktuelle Gewinnermittlung herangezogen.
- (8) Abweichend von Abs. 6 ist das Zwölfwache des zu erwartenden Einkommens zugrunde zu legen, wenn es auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen der letzten zwölf Monate. Dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

## **§ 5 Verfahren, Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich auf das Konto des Landkreises zu entrichten. Er ist am 10. eines jeden Monats fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Kindertagespflege während eines Monats, dann wird ein anteiliger Kostenbeitrag nach der Anzahl der Betreuungstage erhoben.
- (3) Eine Erhöhung oder Herabsetzung des Elternbeitrages wird in dem Monat wirksam, in dem die Änderung der Einkommensverhältnisse eingetreten ist.
- (4) Werden die Nachweise zur Einkommensermittlung nach § 4 auch nach einer Fristgewährung nicht oder nicht vollständig vorgelegt, erfolgt die Festlegung nach der höchsten Einkommensstufe.
- (5) Die Kostenbeitragspflichtigen haben das Jugendamt über Änderungen ihrer Einkommenssituation sowie der Voraussetzungen für die Gewährung der Kindertagespflege unverzüglich zu informieren.
- (6) Kommen die nach § 2 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Personen verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben (§ 97a Abs. 4 SGB V III).

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Nordhausen vom 14.02.2012 außer Kraft.

Nordhausen, den 12.04.2016

Landkreis Nordhausen

Jendricke  
Landrat

Anlage 1 Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege

## Anlage 1 Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege

monatlicher Elternbeitrag in Euro für Kinder im Alter von **0-1 Jahr**

gem. § 4 ermitteltes Jahres- einkommen in €	Ganztagsbetreuung -45h/Woche				2/3 Betreuung -35 h/Woche				Halbtagsbetreuung -25h/Woche			
	1.Kind	2.Kind	3.Kind	4. Kind u. jedes Weitere	1.Kind	2.Kind	3.Kind	4. Kind u. jedes Weitere	1.Kind	2.Kind	3.Kind	4. Kind u. jedes Weitere
bis 18.000	204	174	143	112	191	163	134	105	165	140	115	91
28.000	259	220	181	142	242	206	170	133	209	178	146	115
38.000	314	266	219	172	293	249	205	161	253	215	177	139
48.000	368	313	258	202	345	293	241	189	297	252	208	163
58.000	423	359	296	232	396	336	277	218	341	290	239	187
über 58.000	477	406	334	262	447	380	313	246	385	327	269	212

monatlicher Elternbeitrag in Euro für Kinder im Alter von **1-3 Jahren**

gem. § 4 ermitteltes Jahres- einkommen in €	Ganztagsbetreuung -45h/Woche				2/3 Betreuung -35 h/Woche				Halbtagsbetreuung -25h/Woche			
	1.Kind	2.Kind	3.Kind	4. Kind u. jedes Weitere	1.Kind	2.Kind	3.Kind	4. Kind u. jedes Weitere	1.Kind	2.Kind	3.Kind	4. Kind u. jedes Weitere
bis 18.000	186	159	131	103	173	147	121	95	147	125	103	81
28.000	236	201	165	130	220	187	154	121	186	158	130	102
38.000	286	243	200	157	266	226	186	146	225	192	158	124
48.000	336	285	235	185	312	265	218	172	265	225	185	145
58.000	385	328	270	212	358	305	251	197	304	258	213	167
über 58.000	435	370	305	239	405	344	283	223	343	291	240	189

monatlicher Elternbeitrag in Euro für Kinder im Alter von **3 Jahre - Schuleintritt**

gem. § 4 ermitteltes Jahres- einkommen in €	Ganztagsbetreuung -45h/Woche				2/3 Betreuung -35 h/Woche				Halbtagsbetreuung -25h/Woche			
	1.Kind	2.Kind	3.Kind	4. Kind u. jedes Weitere	1.Kind	2.Kind	3.Kind	4. Kind u. jedes Weitere	1.Kind	2.Kind	3.Kind	4. Kind u. jedes Weitere
bis 18.000	209	178	146	115	196	167	137	108	169	144	119	93
28.000	265	225	185	146	248	211	174	136	215	182	150	118
38.000	320	272	224	176	300	255	210	165	260	221	182	143
48.000	376	320	263	207	353	300	247	194	305	259	214	168
58.000	432	367	302	238	405	344	283	223	350	298	245	193
über 58.000	488	414	341	268	457	389	320	251	395	336	277	217

monatlicher Elternbeitrag in Euro für die ergänzende Kindertagespflege

gem. § 4 ermitteltes Jahres- einkommen in €	bis 5 Stunden / Woche (20 h/Monat)				bis 6 Stunden / Woche (bis 24 h/Monat)				bis 8 Stunden / Woche (bis 32 h/Monat)			
	1. Kind	2.Kind	3.Kind	4. Kind u. jedes Weitere	1. Kind	2.Kind	3.Kind	4. Kind u. jedes Weitere	1. Kind	2.Kind	3.Kind	4. Kind u. jedes Weitere
bis 18.000	158	134	111	87	159	135	111	87	162	137	113	89
28.000	200	170	140	110	201	171	141	111	205	174	143	113
38.000	242	206	169	133	243	207	170	134	248	211	173	136
48.000	284	242	199	156	286	243	200	157	291	247	204	160
58.000	326	277	228	179	328	279	230	180	334	284	234	184
über 58.000	368	313	258	203	370	315	259	204	377	321	264	207